REINBEK ZEIGT FLAGGE

70 Jahre Grundgesetz
der Bundesrepublik Deutschland

Geschichts- und
Museumsverein Reinbek e.V.

2019

In der Bundesrepublik Deutschland wird in jedem Jahr am 23. Mai an öffentlichen Gebäuden geflaggt. Auch in Reinbek. An diesem Tag jährt sich die Verkündung des Grundgesetzes, und das in diesem Jahr zum 70. Mal. Die Mitglieder des Geschichts- und Museumsvereins Reinbek e.V. fanden, dass das ein guter Anlass ist, sich in einer Ausstellung mit diesem Gesetzeswerk zu befassen.

Lassen Sie sich mitnehmen in die Entstehungsgeschichte und werfen Sie einen kurzen Blick auf den Inhalt, der den Müttern und Vätern des Grundgesetzes vier Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wichtig war.

Reinbek, im Mai 2019

GESCHICHTS- UND MUSEUMSVEREIN REINBEK E.V.

Vorsitzende:
Gisela Manzel
Schmiedesberg 2b
21465 Reinbek

www.museumsverein-reinbek.de

Inhaltsverzeichnis

Vorgeschichte und Entstehung des Grundgesetzes 4

Der Parlamentarische Rat 5

Mitglieder des Parlamentarischen Rates 6

Konrad Adenauer (CDU) 6

Theodor Heuss (FDP) 7

Elisabeth Selbert geb. Rohde (SPD) 7

Helene Weber (CDU) 8

Helene Wessel (Zentrumspartei) 8

Friederike Nadig (SPD) 9

Rudolf Katz (SPD) 9

Andreas Gayk (SPD) 10

Carl Schröter (CDU) 10

Hermann von Mangoldt (CDU) 11

Das Grundgesetz 11

Das Grundgesetz 12

Die Grundrechte Artikel 1 bis 19 14

Genehmigung und Ratifizierung des Grundgesetzes 16

Das Bundesverfassungsgericht 17

Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland 18

Die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik 19

Von der „klassischen“ zur „partizipativen“ Demokratie 19

Die Demokratie in der Krise? 20

Umfragen zum Grundgesetz der Gemeinschaftsschule Reinbek 21

Ergebnis der Umfrage zum „Wissen über das Grundgesetz“ der Jahrgangsstufe 11 – 13: 21

Ergebnis der Umfrage „Persönliche Bedeutung des Grundgesetzes und der Menschen- und Bürgerrechte“ der Jahrgangsstufe 11 – 13: 24

Ergebnis der Umfrage zum „Wissen über das Grundgesetz“ der Jahrgangsstufe 8 – 10: 27

Ergebnis der Umfrage „Persönliche Bedeutung des Grundgesetzes und der Menschen- und Bürgerrechte“ der Jahrgangsstufe 8 – 10: 29

VORGESCHICHTE UND ENTSTEHUNG DES GRUNDGESETZES

Der von Hitler-Deutschland am 1.9.1939 begonnene Angriffskrieg entbrannte einen **Weltkrieg**, an dem 60 Staaten beteiligt waren und der 70 Millionen Menschen das Leben kostete.

Mit den Niederlagen in Nord-Afrika und in Stalingrad 1942/43 war absehbar, dass Hitler-Deutschland diesen Krieg militärisch nicht mehr gewinnen könne. Daher beschlossen die Alliierten zwischen 1943 und 1945 auf den **Konferenzen in Casablanca, Teheran, Jalta und London** das weitere gemeinsame militärische Vorgehen und die zu ergreifenden Maßnahmen nach Kriegsende.

Nach dem Zerfall der Wehrmacht und Hitlers Selbstmord folgte am 8.5.1945 die **bedingungslose Kapitulation** des Deutschen Reiches.

Mit der **Berliner Erklärung** vom 5.6.1945 übernahm der **Alliierte Kontrollrat**, vertreten durch die höchsten militärischen Befehlshaber der vier Siegermächte, die Regierungs- und Justizgewalt und teilte das Deutsche Reich und Berlin in **vier Besatzungszonen**.

Im **Potsdamer Abkommen** schrieben die alliierten Regierungschefs am 2.8.1945 die politische und geografische Neuordnung Deutschlands, die zu erbringenden Reparationsleistungen, die Entmilitarisierung und die Anklage deutscher Kriegsverbrecher fest. In den **Nürnberger Prozessen** und durch die **Entnazifizierung** wurden von 1945 bis 1949 über 500 Todesurteile und tausende Haftstrafen durch ein internationales Militärgericht ausgesprochen.

In der sowjetisch besetzten Zone erfolgte im April 1946 die Zwangsvereinigung der SPD und KPD zur **SED**. 1947 lösten die Alliierten den Staat Preußen auf – es entstand u.a. das neue Land **Schleswig-Holstein**. Es folgte hier, wie in den weiteren neuen Ländern, die erste freie **Kommunal- und Landtagswahl**. Am 8.5.1947 konstituierte sich in Kiel der Schleswig-Holsteinische Landtag.

Um einer drohenden Sowjetisierung der Türkei, Griechenlands und des Iran vorzubeugen, versprach US-Präsident **Truman** in einer nach ihm benannten **Doktrin** (12.3.1947), fortan allen „Völkern bei[zu]stehen, die sich der angestrebten Unterwerfung (…) widersetzen“. Der damit angeheizte Ost-West-Gegensatz erlebte eine weitere Zuspitzung, als die UdSSR im Januar 1948 erstmals westliche **Transporte nach Berlin** verhinderte.

Die **Londoner Sechsmächtekonferenz** (23.2. -6.3.1948) verschärfte die Spannungen.

Die Außenminister der Westmächte, sowie die der BENELUX-Staaten, berieten über Möglichkeiten, zur Entstehung einer „**Weststaatslösung**“ und trugen das Ergebnis als **Londoner Empfehlungen** ihren Staatschefs vor.

Nachdem die Westmächte der Sowjetunion Auskünfte über die Konferenzergebnisse dieser Sitzungsperiode am 20.3.1948 verweigert hatten, war der Bruch offenbar, und die **UdSSR stellte ihre Mitarbeit im Alliierten Kontrollrat ein**.

Mit dem Ergebnis der zweiten Sitzungsperiode dieser Konferenz (20.4.-2.6.1948) wurden die Ministerpräsidenten der Länder ermächtigt, eine verfassungsgebende Versammlung einzuberufen. Diese Ermächtigungen, bekannt als **Frankfurter Dokumente**, zielten darauf ab, die drei West-Zonen **zu einem föderalen und demokratischen Staat** zu entwickeln. Sie wurden den Ministerpräsidenten und den Bürgermeistern von Hamburg und Bremen am 1.7.1948 in Frankfurt von den drei Militärgouverneuren überreicht.

Die Frankfurter Dokumente stellten eine besondere Situation dar, denn bis zu diesem Zeitpunkt, wurde von keinem deutschen Politiker ein **Mitspracherecht** oder gar eine **Eigenstaatlichkeit** bei den Besatzungsmächten eingefordert. Daher kam die Empfehlung als Ergebnis der Konferenz überraschend und traf die Ministerpräsidenten unvorbereitet.

Mit dem von den USA am 3.4.1948 verkündeten 12,4-Milliarden-Dollar-**European Recovery Program (ERP)** (auch „**Marshall-Plan**“, benannt nach dem US-Außenminister), wurde den von den Folgen des Krieges getroffenen Staaten Europas Aufbauhilfe gewährt.

Die **Währungsreform** (20.6.1948) in den Westzonen und Westberlin kam genau passend dazu. Jeder Bürger in den Westzonen erhielt 40 Deutsche Mark (DM) in bar. Um ihre Umsetzung in Berlin zu verhindern und die Beschlüsse der Londoner Sechsmächtekonferenz zu torpedieren, blockierte die UdSSR ab dem 24.6.1948 alle **Verbindungen nach West-Berlin**. Damit war West-Berlin nur noch auf dem Luftwege erreichbar. Die Westalliierten reagierten mit einer „**Luftbrücke**“. Mit Aufhebung der Blockade am 12.5.1949 hatte die UdSSR ihr Ziel verfehlt, die Gründung eines westdeutschen Teilstaats zu vereiteln.

Text: Björn Grüßer und Dr. Carsten Walczok

DER PARLAMENTARISCHE RAT

Am 1. Juli 1948 übergaben in Frankfurt/M. im Hauptquartier der Amerikaner die westalliierten Militärgouverneure die drei sogenannten **Frankfurter Dokumente** an die elf westdeutschen Ministerpräsidenten: Nr. 1 ermächtigte die Ministerpräsidenten, eine „Verfassunggebende Versammlung“ ins Leben zu rufen; Nr.2 enthielt die Aufforderung, die Neuordnung der Ländergrenzen vorzubereiten; Nr.3 entwarf erste Grundzüge des zukünftigen Besatzungsstatuts zur Regelung des deutsch-alliierten Verhältnisses. Als letztmöglicher Zeitpunkt für den Beginn der Beratungen darüber wurde der 1. September 1948 festgesetzt.

Im Hotel **Rittersturz** bei Koblenz berieten die elf westdeutschen Ministerpräsidenten über die Frankfurter Dokumente. Man war sich darüber einig, weder eine „verfassungsgebende Versammlung“ zu bilden, noch eine „Verfassung“ zu schaffen. Sie sahen durch die Ausarbeitung einer „Verfassung“ die Vertiefung der Spaltung zwischen Ost und West und einigten sich daher auf die Erarbeitung eines vorläufigen „Organisationsstatuts“, das **„Grundgesetz“.** Die Mitwirkung der Alliierten bei der Länderneugliederung wurde abgelehnt, da es sich um eine rein innerdeutsche Angelegenheit handelte.

Obwohl sie ursprünglich mit den Stellungnahmen der Ministerpräsidenten nicht einverstanden waren, erklärten sich die Militärgouverneure nach zähen Verhandlungen am 26. Juli 1948 bereit, dem Terminus „Grundgesetz“ mit dem Zusatz „vorläufige Verfassung“ zuzustimmen. Die Länderneugliederung sollte zurückgestellt werden.

Im August 1948 beriefen die Ministerpräsidenten einen Sachverständigenkongress ein, der auf der Insel Herrenchiemsee „Richtlinien für ein Grundgesetz“ erarbeitete. Der später sogenannten „**Chiemseer-Entwurf**“ bildete eine wichtige Grundlage für die Arbeit des Parlamentarischen Rats.

Danach wählten die elf westdeutschen Landtage die 65 Abgeordneten des Parlamentarischen Rats. Ein Abgeordneter vertrat dabei jeweils etwa 750.000 Einwohner, mindestens aber 1 Abgeordneter pro Land kam in den Rat. Bereits zu Beginn der Beratungen kamen fünf Vertreter Berlins hinzu. Sie nahmen wegen des besonderen Rechtsstatus von Berlin nur mit beratender Stimme teil:

Jakob Kaiser (1888–1961) - CDU
Paul Löbe (1875–1967) - SPD
Ernst Reuter (1889–1953) - SPD
Hans Reif (1899–1984) - FDP
Otto Suhr (1894–1957) - SPD

Zu den „Vätern des Grundgesetzes“ gehörten allerdings auch 4 „Verfassungsmütter“: Helene Wessel (Zentrum), Helene Weber (CDU), Friederike Nadig (SPD) und Elisabeth Selbert (SPD), ohne deren fraktionsübergreifendes Eintreten der Art. 3, „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, nicht mehrheitsfähig gewesen wäre.

Am 1. September 1948 versammelten sich die Abgeordneten zur **feierlichen Eröffnungsfeier** im Zoologischen Museum König in Bonn. Danach konstituierte sich der Parlamentarische Rat in der Aula der Pädagogischen Akademie. Alterspräsident Adolph Schönfelder (SPD) eröffnete die Sitzung. Er begrüßte die Abgeordneten, die Vertreter der drei Westalliierten und die Ministerpräsidenten der Länder in den Westzonen. Anschließend wurde das Präsidium gewählt: Konrad Adenauer (CDU) wurde Präsident, Adolph Schönfelder (SPD) und Hermann Schäfer (FDP) standen ihm als Vizepräsidenten zur Seite.

Das Plenum tagte zwölf Mal öffentlich. Wichtige inhaltliche Arbeit an der Formulierung des Grundgesetzes wurde in nicht-öffentlichen Ausschusssitzungen geleistet.

Quelle: www.parlamentarischerrat.de und Wikipedia - Textzusammenstellung Gerhild Arndt

---

MITGLIEDER DES PARLAMENTARISCHEN RATES

Die Mitglieder des Parlamentarischen Rats waren geprägt von den Erfahrungen der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. Sie alle fühlten sich der gemeinsamen Idee verpflichtet, eine freiheitliche demokratische Grundordnung zu schaffen, in der Freiheit, Gleichheit und Toleranz auf Dauer garantiert sind.

Es ist 70 Jahre her: Am 23. Mai 1949 gab sich Deutschland mit Billigung der Alliierten das Grundgesetz. Die Mütter und Väter der Verfassung haben einen bedeutsamen Text entstehen lassen, dessen Anfang unmissverständlich klar macht: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieser Satz wirkt, nach dem menschenverachtenden Hitlerregime, bis heute.

Quelle: www.bundesregierung.de

Konrad Adenauer (CDU)

* 5. Januar 1876 in Köln
† 19. April 1967 in Rhöndorf
römisch-katholisch

- 1894 - 1897 Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg im Breisgau, München und Bonn
- 1901 - 1906 Gerichtsassessor bei der Staatsanwaltschaft Köln
- 1905 - Eintritt in die Zentrumspartei
- 1917 - 1933 Oberbürgermeister der Stadt Köln und Mitglied des Rheinischen Provinziallandtags
- 1921 - 1933 Präsident des Preußischen Staatsrats
- Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" aus allen öffentlichen Ämtern entlassen
- Mai - Oktober 1945 von der amerikanischen Besatzungsmacht eingesetzter Kölner Oberbürgermeister, von der britischen Militärregierung entlassen
- 1946 - 1951 Vorsitzender der CDU im Rheinland und der CDU der britischen Besatzungszone

Konrad Adenauer setzte sich für das Mehrheitswahlrecht ein und sprach sich für eine Wahlpflicht aus. Zudem bemühte er sich um einen gemäßigten Föderalismus, damit die Einwirkungsmöglichkeiten der Ministerpräsidenten auf die Bundespolitik nicht zu ausgeprägt wären. Er wurde zum Hauptverhandlungspartner der drei westlichen Militärgouverneure, die sich die Genehmigung des Grundgesetzes vorbehalten hatten. Er wollte die Verfassungsberatungen möglichst rasch abschließen.

Er war bis 1963 der erste Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland, 1951 bis 1955 Bundesminister des Auswärtigen und bis zu seinem Tod 1967 Mitglied des Deutschen Bundestags.

Theodor Heuss (FDP)

* 31. Januar 1884 in Brackenheim bei Heilbronn
† 12. Dezember 1963 in Stuttgart
evangelisch

- 1902 bis 1905 Studium der Nationalökonomie und weiterer Fächer in München und Berlin, 1905 Promotion in München
- 1912 bis 1917 Chefredakteur der „Neckar-Zeitung“ in Heilbronn
- 1918 bis 1924 Geschäftsführer des Deutschen Werkbunds, ferner Redakteur der Wochenschrift „Deutsche Politik“ bis 1922, schloss sich 1918 der Deutschen Demokratischen Partei (DDP, ab 1930 Deutsche Staatspartei) an
- 1920 bis 1933 Dozent an der Hochschule für Politik in Berlin
- 1929 bis 1931 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für Groß-Berlin
- 1924 bis 1928 und 1930 bis 1933 Mitglied des Deutschen Reichstags
- Herbst 1943 Übersiedlung von Berlin in den Raum Heidelberg
- 1945 bis 1946 Kultusminister von Württemberg-Baden
- 1946 bis 1949 Mitglied des Württemberg-Badischen Landtags, seit Anfang 1948 Honorarprofessor für politische Wissenschaften an der Technischen Hochschule in Stuttgart

1948 wurde Theodor Heuss vom Landtag Württemberg-Badens in den Parlamentarischen Rat gewählt. Unter seinem Einfluss nahm die FDP im Rat häufig eine vermittelnde Position ein und trug so wesentlich zu einer Verständigung über das Grundgesetz bei. Heuss überzeugte durch seine dezidierten historischen und staatsrechtlichen Kenntnisse sowie seine geistvolle Rhetorik. Geradezu symbolische Bedeutung hatte für ihn das freiheitliche Vorbild der Paulskirchenverfassung.

Theodor Heuss war bis 1959 erster Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland.

Elisabeth Selbert geb. Rohde **(SPD)**

* 22. September 1896 in Kassel
† 9. Juni 1986 in Kassel
evangelisch

- Realschule
- nach Heirat mit Adam Selbert und Geburt zweier Söhne Ablegung des Abiturs
- Studium der Rechtswissenschaften und Promotion
- nach Kriegsende Mitarbeit im Ausschuss zur Neuordnung der Justizverwaltung in Kassel
- Mitglied im Hessischen Landtag

Der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher setzte sich dafür ein, dass sie als wichtigste weibliche Rechts- und Verfassungsexpertin der Partei vom Niedersächsischen Landtag ein Mandat für den Parlamentarischen Rat erhielt.

Ein großes Anliegen war für sie die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Ihr Vorschlag mit der klaren Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ wurde zunächst von der Mehrheit abgelehnt. Erst nach einer von ihr mit initiierten Öffentlichkeitskampagne der Frauenorganisationen übernahm der Hauptausschuss Mitte Januar 1949 ihren Vorschlag. (Art.3, Abs. 2). Elisabeth Selbert ist Ehrenbürgerin der Stadt Kassel.

Helene Weber (CDU)

* 17. März 1881 in Elberfeld
† 25. Juli 1962 in Bonn
römisch-katholisch

- die studierte Lehrerin wurde 1916 Leiterin der Sozialen Frauenschule, zunächst in Köln, später in Aachen
- 1914 gründete sie die Kriegszentrale für Heimarbeit in Köln
- 1919 bis 1920 war sie Mitglied der Zentrumspartei in der Weimarer Nationalversammlung, bis 1924 im Preußischen Landtag und 1924 bis 1933 im Deutschen Reichstag, seit 1927 im Vorstand der Reichstagsfraktion
- trat nach Ende des Zweiten Weltkriegs der CDU bei
- seit 1946 war sie Mitglied des ersten Landtags von Nordrhein-Westfalen und ab 1947 im Zonenbeirat der britischen Zone

Sie wurde von der CDU-Fraktion des Nordrhein-Westfälischen Landtags in den Parlamentarischen Rat entsandt und widmete sich nun, wie schon 1919 in der Weimarer Nationalversammlung, den Angelegenheiten der Kulturpolitik, der Ehe und Familie sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter. Sie unterstützte die von Elisabeth Selbert (SPD) beförderte Initiative auf weitergehende formale Gleichstellung der Geschlechter (Art. 3, Abs. II GG).

Helene Wessel (Zentrumspartei)

römisch-katholisch
* 6. Juli 1898 in Dortmund
† 13. Oktober 1969 in Bonn

- sie besuchte die Volks- und Handelsschule, absolvierte eine kaufmännische Lehre und war seit 1915 Sekretärin im Hörder Parteibüro des Zentrums
- seit 1919 engagierte sie sich in der Zentrumspartei
- 1928 Wahl in den Preußischen Landtag
- 1929 Weiterbildung zur Diplom-Wohlfahrtspflegerin in Berlin und Münster
- 1946 bis 1950 Abgeordnete des Nordrhein-Westfälischen Landtags

Im Sommer 1948 wurde Helene Wessel vom Landtag von Nordrhein-Westfalen für die Zentrumspartei in den Parlamentarischen Rat gewählt. Sie wollte das Elternrecht im Sinne der Grundvorstellungen der katholischen Kirche in den Grundrechten verankert wissen. Sie forderte auch ein reines Verhältniswahlsystem und die Aufnahme von Volksbegehren und Volksentscheid. Die ihrer Auffassung nach unzureichende Berücksichtigung christlicher Wertvorstellungen und das Fehlen betont sozialstaatlicher Grundrechte veranlassten sie, das Grundgesetz bei der Schlussabstimmung vom 8. Mai 1949 abzulehnen.

Helene Wessel war 1949 bis 1953 Mitglied des Deutschen Bundestags; 1949 bis 1952 Vorsitzende des Zentrums. 1957 trat sie in die SPD ein.

Friederike Nadig (SPD)

* 11. Dezember 1897 in Herford
† 14. August 1970 in Bad Oeynhausen
evangelisch

- nach einer kaufmännischen Lehre war sie als Verkäuferin tätig
- 1920 machte sie eine Ausbildung an der Sozialen Frauenschule in Berlin-Schöneberg
- 1922 Staatsexamen als Wohlfahrtspflegerin mit dem Schwerpunkt Jugendwohlfahrt
- 1946 bis 1966 Geschäftsführerin der Arbeiterwohlfahrt Ostwestfalen (Bielefeld)
- 1947 bis 1950 Mitglied des Nordrhein-Westfälischen Landtags

Im Sommer 1948 wurde sie vom Nordrhein-Westfälischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Ihre Aufmerksamkeit galt in erster Linie verfassungspolitischen Fragen, die den Alltag eines jeden bestimmen. Sie setzte sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein, insbesondere für die Lohngleichheit und die rechtliche Gleichstellung von unehelichen und ehelichen Kindern. Zudem zählte sie zu den aktivsten Befürwortern des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung.

Diese vier Mitglieder wurden aus Schleswig-Holstein in den Parlamentarischen Rat entsandt:

Rudolf Katz (SPD)

* 30. September 1895 in Falkenburg (Pommern)
† 23. Juli 1961 in Baden-Baden

- 1913 - 1919 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Kiel; 1920 Promotion
- 1914-1918 freiwillige Teilnahme am Ersten Weltkrieg
- 1920 Mitglied der SPD
- 1929 - 1933 in der Stadtverordnetenversammlung von Altona
- 1933 Emigration nach Frankreich
- 1935 Ausreise in die USA
- ist in den USA in mehreren Organisationen tätig, die deutschen Bezug haben; 1941 Erwerb der US-Staatsbürgerschaft
- 1946 Rückkehr nach Deutschland; 1947 Rückerwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
- 1947 - 1950 Justizminister von Schleswig-Holstein
- 1950 - 1951 Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtags
- 1951 - 1961 Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts und zugleich Vorsitzender des Zweiten Senats

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wählte ihn 1948 in den Parlamentarischen Rat. Er wirkte als Hauptsprecher der Sozialdemokraten in Fragen der Zusammensetzung, Funktion und Arbeitsweise der Bundesorgane.

Rudolf Katz wollte die Zahl der Bundesabgeordneten auf 300 begrenzen und die im Parlament vertretenen Parteien durch eine rigorose 10-Prozent-Sperrklausel reduzieren. Neben einer starken Stellung des Kanzlers sollte das Bundesverfassungsgericht als politische Reservemacht gleichfalls über weitgehende Rechte verfügen. Dagegen wollte Katz die Einflussmöglichkeiten von Länderkammer und Bundespräsident eher begrenzen.

Andreas Gayk (SPD)

* 11. Oktober 1893 in Gaarden
† 1. Oktober 1954 in Kiel

- 1908 - 1911 kaufmännische Lehre beim Kieler Allgemeinen Konsumverein
- 1912 - 1914 Tätigkeit als Angestellter bei der Genossenschaftsdruckerei in Lüdenscheid
- 1914 - 1918 Kriegsteilnehmer im Ersten Weltkrieg
- 1919 - 1933 Journalist bei der sozialdemokratischen „Schleswig-Holst. Volkszeitung“
- im Herbst 1933 Flucht von Kiel nach Berlin, er lebte hier teilweise im Untergrund
- 1945 Rückkehr nach Kiel
- 1946 - 1954 Oberbürgermeister in Kiel und Mitglied des Schleswig-Holst. Landtags
- 1947 - 1950 Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion

Andreas Gayk war ein Verfechter der Ideen eines demokratischen Sozialismus. Er befürwortete eine Anlehnung an das Modell des britischen Mehrheitswahlrechts.

Angesichts seiner kommunalpolitischen Aufgaben beteiligte er sich kaum aktiv an den Bonner Verfassungsarbeiten. Trotz seiner Zustimmung zum Grundgesetz wies dieses für ihn zu „bürgerliche Grundtendenzen“ auf. In der Folgezeit äußerte er häufig erhebliche Vorbehalte.

Carl Schröter (CDU)

***** 29. Mai 1887 in Neustadt (Holstein)
† 25. Februar 1952 in Kiel

- 1907 - 1912 Studium der klassischen Philologie und Geschichte in Kiel u. Halle/Saale
- 1918 Eintritt in den gymnasialen Schuldienst in Kiel
- 1922 Studienrat an der Höheren Marinefachschule für Verwaltung und Wirtschaft in Kiel-Wik
- 1924 -28 Abgeordneter des Preußischen Landtags (DVP)
- 1933 Beurlaubung von der bisherigen beruflichen Tätigkeit
- 1947 - 1950 Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtags und Vorsitzender der CDU-Landtagsfraktion
- 1949 - 1952 Mitglied des Deutschen Bundestags

1948 wurde Carl Schröter vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in den Parlamentarischen Rat gewählt. Er betätigte sich hauptsächlich im Ausschuss für Wahlrechtsfragen und zählte innerhalb seiner Fraktion zu den Hauptverfechtern eines einfachen Mehrheitswahlrechts. Er zeigte sich stets kompromissbereit.

Hermann von Mangoldt (CDU)

***** 18. November 1895 in Aachen
† 24. Februar 1953 in Kiel

- 1914 - 1919 Soldat, Kommandant eines Torpedobootes
- 1922 - 1926 Studium der Rechtswissenschaften in Königsberg
- 1928 Promotion; 1930 Assessorexamen; 1931 Habilitation
- Tritt 1934 dem Bund Nationalsozialistischer Juristen bei
- Professor an den Universitäten Königsberg, dann Tübingen (1935), Jena (1941), Kiel (1943)
- Teilnahme am II. Weltkrieg
- 1945 - 1946 Dekan der Juristischen Fakultät Kiel
- 1947 - 1948 Rektor der Universität Kiel
- 1946 - 1950 Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtags; 1946 Innenminister
- 1950 Rückzug aus der aktiven Politik; Hochschullehrer

Mangoldt vertrat die Position, eine Verfassung müsse sich auf das Grundsätzliche konzentrieren und von Detailregelungen fernhalten. So wollte er den Grundrechtsteil möglichst auf die klassischen liberalen Grundrechte beschränken und von Regelungen sozialer Lebensordnungen freihalten.

Quelle: www.parlamentarischerrat.de und Wikipedia - Textzusammenstellung Gerhild Arndt

---

DAS GRUNDGESETZ

Präambel (Fassung von 1949)

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,
von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren
und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa
dem Frieden der Welt zu dienen, hat das deutsche Volk in den Ländern
Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig -Holstein,
Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern,
um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung
zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz
der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.
Es hat auch für jene Deutsche gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.
Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung
die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Am 23. Mai 1949 wurde es verkündet und trat am Tag darauf als provisorische Verfassung der Bundesrepublik in Kraft. Seit dem Beitritt der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR am 3. Oktober 1990 gilt das Grundgesetz für ganz Deutschland.

Das Grundgesetz setzt sich aus 14 Abschnitten zusammen. Ihnen geht eine Präambel voraus. Im ersten Abschnitt werden wegen ihrer hervorgehobenen Bedeutung die Grundrechte behandelt.

Das Grundgesetz hat Vorrang vor allen anderen deutschen Gesetzen, die mit ihm in Übereinstimmung stehen müssen. Es kann nur mit einer 2/3-Mehrheit des Deutschen Bundestages und des Bundesrates geändert werden.

Unzulässig sind nach Artikel 79 Absatz 3 Änderungen an den in Artikel 1 und 20 niedergelegten Grundsätzen. Artikel 1 garantiert die Menschenwürde und unterstreicht die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte. Artikel 20 beschreibt Staatsprinzipien wie Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat. Ebenfalls unabänderbar sind die Gliederung des Bundes in Länder und die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung.

Quelle REGIERUNGonline | Hubmann

Der Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes garantiert die Unantastbarkeit der Menschenwürde sowie die Bindung der staatlichen Gewalt an die weiteren Grundrechte (Artikel 1 bis 19) der bundesdeutschen Verfassung. Ebenso wie Artikel 20 steht auch Artikel 1 unter dem Schutz der in Artikel 79 formulierten Ewigkeitsklausel und darf daher vom verfassungsändernden Gesetzgeber inhaltlich weder abgeschafft noch verändert werden.

Der Artikel 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung von 1992 wird auch als Europa-Artikel bezeichnet. Im Jahre 1992 wurde er neu eingefügt und ersetzte somit den vormaligen Artikel 23, der den Geltungsbereich des Grundgesetzes räumlich auf die „alten“ Bundesländer beschränkte, den Beitritt zur Bundesrepublik regelte und 1990 mit der Wiedervereinigung gestrichen wurde. Der neue Artikel ebnete den Weg für den Vertrag von Maastricht.

Der Artikel 20 normiert die rechtliche Grundordnung Deutschlands. Inhalt sind Verfassungsgrundsätze und das Widerstandsrecht. Dieser Artikel darf in seinem ursprünglichen Bestand (Absätze 1 bis 3) und Sinngehalt ebenfalls nicht verändert werden.

Quelle: Wikipedia

DAS GRUNDGESETZ

	Präambel
Artikel	
1 - 19	Die Grundrechte
20 - 37	Der Bund und die Länder
38 - 49	Der Bundestag
50 - 53	Der Bundesrat
53a	Gemeinsamer Ausschuss
54 - 61	Der Bundespräsident
62 - 69	Die Bundesregierung
70 - 82	Die Gesetzgebung des Bundes
83 - 91	Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung
91a-e	Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit
92 - 104	Die Rechtsprechung
104a -115	Das Finanzwesen
115a	Verteidigungsfall
116 - 146	Übergangs- und Schlussbestimmungen

Quelle: Deutscher Bundestag

Die **Freiheitliche demokratische Grundordnung** ist die Bezeichnung für die obersten Grundwerte der Demokratie in Deutschland. In unserer Verfassung wird zweimal der Begriff freiheitliche demokratische Grundordnung verwendet [Art. 18 und Art. 21(2)]. Damit ist die demokratische Ordnung in Deutschland gemeint, in der demokratische Prinzipien [Art. 20] und oberste Grundwerte gelten, die unantastbar sind. Allen voran gehört dazu die Würde des einzelnen Menschen [Art. 1].

In der deutschen Demokratie herrschen Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz. Eine Diktatur ist ausgeschlossen. In regelmäßigen allgemeinen Wahlen bestimmt das Volk selbst, wer es regieren soll. Dabei hat es die Auswahl zwischen konkurrierenden Parteien. Wer die Mehrheit der Wählerstimmen erhält, regiert anschließend - aber immer nur für einen bestimmten Zeitraum. Denn Demokratie ist nur Herrschaft auf Zeit. Eine Partei, die einmal am Ruder ist, muss auch wieder abgewählt werden können.

Als grundlegende Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat das Bundesverfassungsgericht genannt:

- Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung
- die Volkssouveränität
- die Gewaltenteilung
- die Verantwortlichkeit der Regierung
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- die Unabhängigkeit der Gerichte
- das Mehrparteienprinzip
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Ausübung einer Opposition.

Quelle: Bundesverfassungsgericht

Mit dem Begriff **Grundrechte** werden meist die ersten 19 Artikel des Grundgesetzes und die dort geschaffenen Rechtsgarantien bezeichnet. Oft wird unterschieden zwischen Menschenrechten, die jedem Menschen und Bürgerrechten, die nur Bürgern der Bundesrepublik in vollem Umfang zustehen.

Zu den **Menschenrechten** gehören zum Beispiel das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Glaubens- und Gewissensfreiheit oder das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz. Oft beginnen die Menschenrechtsartikel mit den Worten „Jeder hat das Recht…“.

Zementiert werden die Menschenrechte in Artikel 1 GG. Er bekennt sich zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“. Dieser Artikel gehört zum unveränderlichen Teil des Grundgesetzes und darf in seinen Grundsätzen auch durch entsprechende Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat nicht geändert werden (Art. 79 Abs. 3).

Als **Bürgerrechte** bezeichnet man hingegen die Grundrechte, die nur deutschen Staatsbürgern zugebilligt werden. Hierzu zählen zum Beispiel das Wahlrecht, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Berufswahl. Die entsprechenden Grundgesetzartikel beginnen häufig mit den Worten „Alle Deutschen haben das Recht...“.

Die Grundrechte gehören zum Kern der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie genießen daher einen besonderen Schutz. Sie dürfen zwar unter ausdrücklicher Nennung des Artikels durch ein Gesetz eingeschränkt, jedoch nicht in ihrem Wesensgehalt angetastet werden (Art. 19).

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung

DIE GRUNDRECHTE ARTIKEL 1 BIS 19

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehenden Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Artikel 10

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden und in denen es zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 13

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 16

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel 5 Absatz 3), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8), die Vereinigungsfreiheit (Artikel 9), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10), das Eigentum (Artikel 14) oder das Asylrecht (Artikel 16 Absatz 2) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Artikel 19

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Genehmigung und Ratifizierung des Grundgesetzes

Nach zum Teil heftigen Debatten wurde der Entwurf des Grundgesetzes am 8. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat mit 53 gegen 12 Stimmen angenommen. Das Datum wurde bewusst als Jahrestag der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht gewählt. Am 12. Mai 1949 wurde der Entwurf von den Militärgouverneuren der britischen, französischen und amerikanischen Besatzungszone genehmigt, allerdings mit einigen Vorbehalten.

Gemäß Art. 144 Abs. 1 bedurfte der Entwurf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten sollte. Insgesamt 10 Länderparlamente nahmen das Grundgesetz an. Der Bayerische Landtag stimmte dagegen. Die Verbindlichkeit des Grundgesetzes für den Freistaat Bayern für den – eingetretenen – Fall, dass bundesweit zwei Drittel der Länder das Grundgesetz ratifizieren würden, wurde aber in einem gesonderten Beschluss akzeptiert.

Nach neun Monaten Arbeit wurde das Grundgesetz auf der Schlusssitzung des Parlamentarischen Rates am 23. Mai 1949 feierlich verkündet. Die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates und die elf Ministerpräsidenten unterschrieben die Originalausfertigung. Das Grundgesetz trat mit Ablauf des Tages in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland war gegründet.

Der Nordwestdeutsche Rundfunk berichtete:
„Und jetzt beginnt die feierliche Unterzeichnung des Grundgesetzes. Als erster begibt sich Ratspräsident, Dr. Konrad Adenauer, an den Tisch. Der 73-jährige Präsident greift zum Federhalter, und energisch setzt er seinen Namen – Konrad Adenauer – unter das Dokument."

Kurz darauf trat Adenauer ans Mikrophon:
„Meine Damen und Herren! Gemäß Artikel 145 verkündige ich im Namen und im Auftrage des Parlamentarischen Rates unter Mitwirkung der Abgeordneten Großberlins das Grundgesetz. Es tritt mit Ablauf des heutigen Tages in Kraft!".

Die Nüchternheit des Vorgangs korrespondierte mit dem Desinteresse der Deutschen. 1949 war das gesellschaftliche Interesse an der neuen Verfassung allenfalls klein. Die Menschen waren mit dem Kampf ums Überleben beschäftigt. Quelle: Bernd Ulrich, Auszug Kalenderblatt/ Archiv | Beitrag vom 23.05.2009

Konrad Adenauer kommentierte als Präsident des Parlamentarischen Rates diesen historischen Moment in seiner Ansprache in der Schlusssitzung folgendermaßen:

„Heute, am 23. Mai 1949, beginnt ein neuer Abschnitt in der wechselvollen Geschichte unseres Volkes. Heute wird nach der Unterzeichnung und Verkündung des Grundgesetzes die Bundesrepublik Deutschland in die Geschichte eintreten. Wir sind uns alle klar darüber, was das bedeutet. Wer die Jahre seit 1933 bewusst erlebt hat, wer den völligen Zusammenbruch im Jahre 1945 mitgemacht hat, wer bewusst erlebt hat, wie die ganze staatliche Gewalt seit 1945 von den Alliierten übernommen worden ist, der denkt bewegten Herzens daran, dass heute, mit dem Ablauf dieses Tages, das neue Deutschland entsteht."

Heute liegt die Originalfassung des Grundgesetzes im Panzerschrank des Direktors beim Deutschen Bundestag. Sie wird jedes Mal hervorgeholt, wenn der Bundespräsident und der Bundeskanzler ihren Amtseid vor den Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrats ablegen. Quelle Deutscher Bundestag

---

DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Das Bundesverfassungsgericht in **Karlsruhe** ist Gericht und Verfassungsorgan zugleich. Es wacht über die Einhaltung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und nahm seine Arbeit zwei Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes auf. Offiziell eröffnet wurde es am 28. September 1951 durch den damaligen Kanzler Konrad Adenauer.

Es besteht aus zwei Senaten, denen jeweils acht Richterinnen und Richter angehören. Die 16 Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden jeweils zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt, die abwechselnd auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten bestimmen.

Seit seiner Gründung hat das Gericht dazu beigetragen, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung Ansehen und Wirkung zu verschaffen. Das gilt vor allem für die Durchsetzung der Grundrechte. Zur Beachtung des Grundgesetzes sind alle staatlichen Stellen verpflichtet. Kommt es dabei zum Streit, kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. An seine Rechtsprechung sind alle übrigen Staatsorgane gebunden.

Die Arbeit des Bundesverfassungsgerichts hat auch politische Wirkung. Das wird besonders deutlich, wenn das Gericht ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht ist aber kein politisches Organ.

Sein Maßstab ist allein das Grundgesetz. Fragen der politischen Zweckmäßigkeit dürfen für das Gericht keine Rolle spielen.

Auch jeder Bürger, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt fühlt, kann Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Eine Verfassungsbeschwerde kann sich gegen ein Gesetz, ein Gerichtsurteil oder eine behördliche Maßnahme richten.

Das Bundesverfassungsgericht kann nach einer Prüfung auf deren Verfassungsmäßigkeit die Entscheidungen aller anderen Gerichte aufheben. Von 1951 bis Ende 2017 wurden 224.221 Verfassungsbeschwerden eingereicht; hiervon waren jedoch nur 5.088 erfolgreich, was lediglich 2,3 Prozent der Verfahren entspricht.

Quelle: Wikipedia - Textzusammenstellung: Gisela Manzel

DIE GRÜNDUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Das Grundgesetz trat am 24. Mai 1949 in Kraft - einen Tag nach seiner feierlichen Verkündigung. Mehr als die Verfassung existierte von der Bundesrepublik zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Vielerorts wurde jedoch angestrengt gearbeitet, um den vorerst nur als Idee existenten Staat auch mit Verfassungsorganen und allen nötigen Einrichtungen der Verwaltung auszustatten.

Einer der letzten Beschlüsse des Parlamentarischen Rats hatte am 10. Mai 1949 mit knapper Mehrheit und nicht unumstritten Bonn zur vorläufigen Hauptstadt der Bundesrepublik erkoren. Der erste Bundestag bekräftigte im November 1949 den Beschluss des Rates.

In den drei westlichen Besatzungszonen fanden am 14. August 1949 Wahlen zum ersten **Deutschen Bundestag** statt. Die drei Westmächte und die überwiegende Mehrheit der westdeutschen Parteien sahen in der hohen Wahlbeteiligung (77,8%) ein zustimmendes Votum der Bevölkerung zu dem Grundgesetz und den neuen Verfassungsorganen. Die Ministerpräsidenten-Konferenz berief daraufhin den Bundesrat und den Deutschen Bundestag für den 7. September 1949 zu konstituierenden Sitzungen ein.

Am 7. September 1949 konstituierte sich der erste Deutsche Bundestag, am 12. September wählte die Bundesversammlung **Theodor Heuss** zum Bundespräsidenten. Nachdem die Bundesregierung vereidigt worden war, gab am 20. September der fünf Tage zuvor gewählte Kanzler **Konrad Adenauer** seine erste Regierungserklärung ab.

Das war juristisch gesehen die Geburtsstunde der Bundesrepublik. Am folgenden Tag machte der Kanzler, begleitet von einigen Ministern, den Antrittsbesuch auf dem Petersberg bei den Hohen Kommissaren, die als letzten Konstituierungsakt das Besatzungsstatut in Kraft setzten.

Die Besatzungsbürokratie wurde umgebaut. An die Stelle der drei Militärgouverneure sollte mit dem Inkrafttreten des Besatzungsstatuts die Alliierte Hohe Kommission treten, die hoch über Bonn auf dem Petersberg residierte und durch ihren Standort auch das Machtgefälle zwischen den Hohen Kommissaren und der Bundesregierung augenfällig dokumentierte.

Denn mit der Konstituierung der Bundesrepublik endete das Besatzungsregime ja noch nicht; die Souveränitätsrechte wurden bis zum Mai 1955 noch auf dem Petersberg verwaltet. Es war freilich kein direktes Besatzungsregime mehr, sondern eine zurückhaltend geübte Kontrolle, die sicherstellen sollte, dass die Westdeutschen auf dem von den Alliierten gewünschten Weg blieben.

Zur **Bundesflagge** bestimmt wurden die seit dem Vormärz in demokratischer Tradition stehenden Farben Schwarz-Rot-Gold. Nach kontroversen Debatten verständigten sich Bundeskanzler Konrad Adenauer und Bundespräsident Theodor Heuss 1952 in einem Briefwechsel auf das „Lied der Deutschen als **Nationalhymne**“ (Text: Heinrich Hoffmann von Fallersleben, Melodie die sogenannte „Kaiserhymne“ von Joseph Haydn). Sie legten fest, dass bei offiziellen Anlässen nur die dritte Strophe gesungen wird.

Text: Bundeszentrale für politische Bildung
Auszug aus "Informationen zur politischen Bildung" Heft 259: Deutschland 1945-1949

Die Gründung der Deutschen Demokratischen Republik

Im März 1949 sorgte die Nachricht einer bevorstehenden Verabschiedung des Bonner Grundgesetzes in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) für Unruhe, der Deutsche Volksrat verkündete den „nationalen Notstand“.

1948 war von einem Ausschuss des Volksrates ein Verfassungsentwurf erarbeitet worden. Nach Diskussionen und Änderungsvorschlägen wurde auf dem Dritten Volkskongress am 28. und 29. Mai 1949 der mit der Sowjetischen Militäradministration abgestimmte Verfassungsentwurf angenommen. Dabei wurde der Zweite Deutsche Volksrat gewählt. Er trat am **7. Oktober 1949** zusammen und konstituierte sich selbst als Provisorische Volkskammer der DDR. Sie war zunächst „provisorisch“, weil noch keine Wahlen stattgefunden hatten (das geschah erst ein Jahr später im Oktober 1950). Der 7. Oktober wurde zum „Tag der Republik“. Er war ein Nationalfeiertag in der DDR.

Die Nationalhymne der DDR „Auferstanden aus Ruinen“ entstand vermutlich 1949 (Text: Johannes R. Becher, Melodie Hans Eisler).

In einer Zeremonie im ehemaligen Reichsluftfahrtministerium setzte die Provisorische Volkskammer die „Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik“ in Kraft. Diese hielt noch immer an einer Einheit Deutschlands fest, garantierte die Grundrechte und die „allgemeine, gleiche, unmittelbare und geheime Wahl“. Zahlreiche Bestimmungen jedoch legten eine sozialistische Entwicklung und die führende Rolle der SED fest. Höchstes Staatsorgan war die Volkskammer, die gemeinsam mit der Länderkammer am 11. Oktober **Wilhelm Pieck** zum Staatspräsidenten wählte, **Otto Grotewohl** wurde Ministerpräsident. Der eigentliche Machthaber der DDR war jedoch schon ab 1949 **Walter Ulbricht** als Generalsekretär bzw. Erster Sekretär des ZK der SED. Er hatte bereits 1945 die Maxime ausgegeben: „Es muss demokratisch aussehen, aber wir müssen alles in der Hand haben.“

Die Verfassung der DDR wurde 1968 und 1974 verändert. Die Änderungen dokumentierten einen politischen Wandel. 1968 wurde die Verfassung unter Walter Ulbricht eine sozialistische. In ihr wurde der Herrschaftsanspruch der SED niedergeschrieben. 1974 betonte man dann die Verbundenheit mit der Sowjetunion und tilgte alle Hinweise auf eine deutsche Nation. Die deutsche Einheit wurde nun abgelehnt.

Quellen: /www.ndr.de/kultur/geschichte/chronologie; www.zeitklicks.de; Wikipedia
Auswahl und Zusammenstellung Gerhild Arndt

Von der „klassischen“ zur „partizipativen“ Demokratie

Mit der Verabschiedung des Grundgesetzes war den Deutschen 1949 etwas Großes gelungen: die Rückkehr zur Demokratie. Freilich nur im westlichen Teil Deutschlands, und auch dort musste das Leben in einer pluralen, offenen Gesellschaft erst wieder erlernt werden. Anfang der 1960er-Jahre schien die Bundesrepublik zu einer demokratischen Normalität gefunden zu haben. Doch bald darauf machte sich im Protest gegen die „Notstandsgesetze“ und die erstarkende Nationaldemokratische Partei Deutschlands Unbehagen über die Tragfähigkeit des demokratischen Fundaments breit. Die Sorgen erwiesen sich als überzogen; gleichwohl stellte sich Ende der 1960er-Jahre der Eindruck ein, dass die Verfassung einer Überarbeitung bedürfe.

Kaum ein Jahrzehnt später erfreute sich das Grundgesetz als Leitstern eines „Verfassungspatriotismus“ (Dolf Sternberger) neuer Wertschätzung. Nachdem sich die Bundesrepublik im Kampf gegen den Linksterrorismus der Rote-Armee-Fraktion als „wehrhafte Demokratie“ behauptet hatte, trugen „partizipative“, im Grundgesetz nicht fixierte Handlungsformen der direkten demokratischen Teilhabe dazu bei, die Demokratie in der Gesellschaft stärker zu verankern.

Nach der Wiedervereinigung 1989/90 kam die Demokratie auch im Osten Deutschlands zur Entfaltung. Die Ermordung des Vorstandsvorsitzenden der Treuhandanstalt Detlev Karsten Rohwedder durch RAF-Terroristen im April und die Hetzjagd eines rechtsradikalen Mobs gegen Ausländer in Hoyerswerda im September 1991 zeigten indes, wie verletzlich die junge gesamtdeutsche Demokratie war.

Wie in anderen westlichen Staaten wandelte sich ihr Selbstverständnis seither merklich in Richtung auf eine „deliberative Demokratie“ (Jürgen Habermas), in der die Bürger aktiv an öffentlichen Kommunikations- und Entscheidungsprozessen teilnehmen, ohne aber die klassischen Elemente der individuellen Freiheitsrechte, der Gewaltenteilung und des parlamentarischen Regierungssystems preiszugeben.

Text: Professor Dr. Ulrich Lappenküper

Die Demokratie in der Krise?

Seit einigen Jahren steht die liberale, pluralistische Demokratie Deutschlands unter doppeltem Druck – von außen wie von innen. Der nach dem Ende des Kalten Krieges erhoffte globale Siegeszug des westlichen Demokratiemodells mit seinen Grundpfeilern Rechtsstaatlichkeit, Parteienvielfalt und freiheitliche Gesellschaft blieb aus. „Gotteskrieger“ des selbsternannten Islamischen Staates glauben die Demokratie mit Terror in ihren Grundfesten erschüttern zu können. Die Verwerfungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise lassen Skepsis an ihrer Zukunftsfähigkeit sprießen. Machtbewusst melden sich Repräsentanten von „autoritären“ bzw. „gelenkten“, „illiberalen“ oder „Ein-Parteien-Demokratien“ zu Wort.

Auch von innen scheint die „geglückte Demokratie“ der Deutschen (Edgar Wolfrum) vielfältigen Gefährdungen ausgesetzt. Obwohl es ihnen wirtschaftlich noch nie so gut ging wie heute und sie in ihrer Geschichte nie eine längere Friedensphase genossen haben, werden die Prinzipien der offenen Gesellschaft und der liberalen Demokratie mannigfach in Zweifel gezogen. Extremisten von Links und Rechts bedrohen das Land mit mörderischen Gewaltaktionen; rechte wie linke Populisten stellen die demokratischen Institutionen als Orte für politische Lösungen infrage. Im Ruf nach Plebisziten artikuliert sich ihr Wille, die repräsentative Demokratie durch die unmittelbare Beteiligung eines „Volkes“ auszuhebeln, das als ethnisch homogen und politisch geschlossen präsentiert wird. Andersdenkende werden auf öffentlichen Kundgebungen niedergebrüllt, Journalisten als Vertreter einer „Lügenpresse“ verunglimpft.

Die deutsche Demokratie schwebt (noch) nicht in Gefahr. Lebendig bleibt sie jedoch nur, wenn die Bürger sie mit Leben erfüllen und sich an der politischen Willensbildung aktiv beteiligen. Denn die Demokratie ist „weder selbstverständlich noch mit Ewigkeitsgarantie ausgestattet“ (Frank-Walter Steinmeier). Sie muss jeden Tag neu praktiziert werden.

Text: Professor Dr. Ulrich Lappenküper

UMFRAGEN ZUM GRUNDGESETZ DER GEMEINSCHAFTSSCHULE REINBEK

Zum diesjährigen Jubiläum unseres Grundgesetzes (70 Jahre) haben wir – die 12a/c - eine Umfrage an unserer Schule, der Gemeinschaftsschule Reinbek, gestartet. Diese Umfrage hatten wir zuvor im Geschichtsunterricht vorbereitet. Wir wollten den Umfang des Wissens über das Grundgesetz innerhalb der Schülerschaft und die Bedeutung des Grundgesetzes für die einzelnen Befragten ermitteln.

Wir haben dabei Umfragebögen entworfen, die ca. 5-10 Fragen beinhaltet haben und diese in unserer Sekundarstufe 1 (8.-10. Klassen) und 2 (11.-13. Klassen) sowie in dem Lehrerzimmer verteilt. Jede Sekundarstufe hat dabei zwei eigene, an die Altersstufe angepasste Fragebögen bekommen – einen zum Wissen über das Grundgesetz und einen zur persönlichen Bedeutung des Grundgesetzes. Insgesamt haben wir ca. 200 Personen an unserer Schule befragt.

Die Fragen auf den Umfragebögen unterschieden sich nicht nur inhaltlich, sondern auch methodisch, es gab z.B. Ankreuzfragen, Skalen oder auch Freitextfelder.

Im Verlauf haben wir zunächst das Wissen unserer Teilnehmer getestet und in einem zweiten Schritt Fragen zu der persönlichen Bedeutung des Grundgesetzes für die einzelnen Schüler gestellt. Daraufhin haben wir die Umfrageergebnisse an den Schul-iPads in Statistiken überführt und schließlich jeweils eine kleine Auswertung verfasst.

Zusammenfassend kann man sagen, dass wir mehr über den Stellenwert des Grundgesetzes für die heutige Jugend herausfinden wollten.

Ergebnis der Umfrage zum „Wissen über das Grundgesetz“ der Jahrgangsstufe 11 – 13:

Frage 1: Haben wir eine Verfassung oder ein Grundgesetz?

☐ Verfassung ☐ Grundgesetz ☐ beides

TEILNEHMER	
Verfassung	0
Grundgesetz (richtig)	28
beides	16

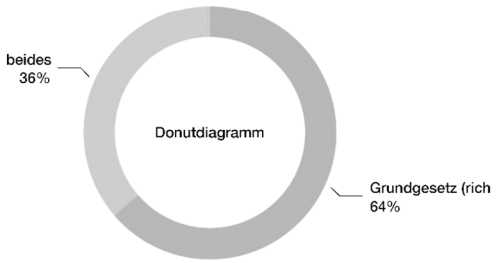

Frage 2: Wie wird das Grundgesetz eingeteilt?

☐ in Paragrafen ☐ in Artikel ☐ keines von beiden

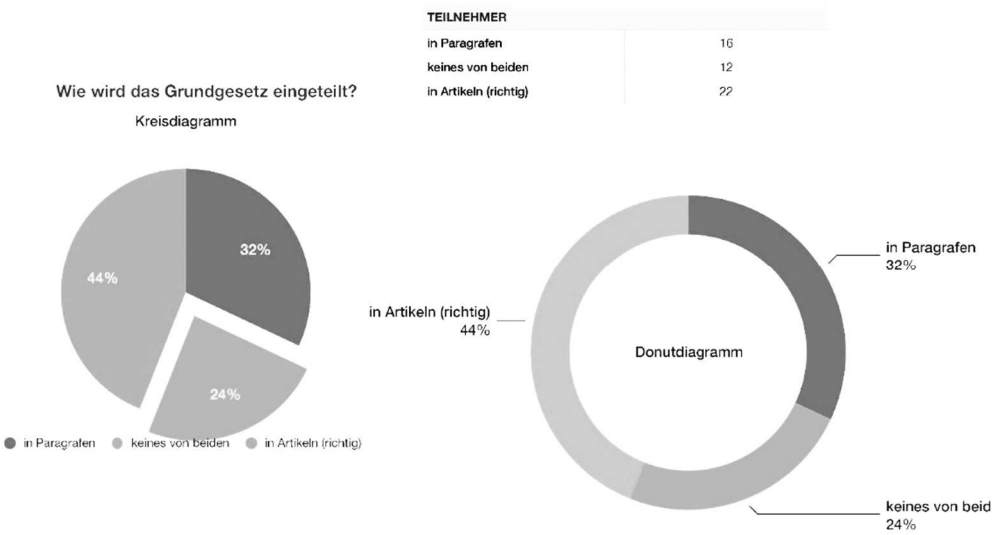

TEILNEHMER	
in Paragrafen	16
keines von beiden	12
in Artikeln (richtig)	22

Frage 3: Für wen gilt das Grundgesetz in vollen Maßen?

☐ ausschließlich für deutsche Staatsbürger ☐ alle Menschen in Deutschland
☐ für alle Menschen auf der ganzen Welt

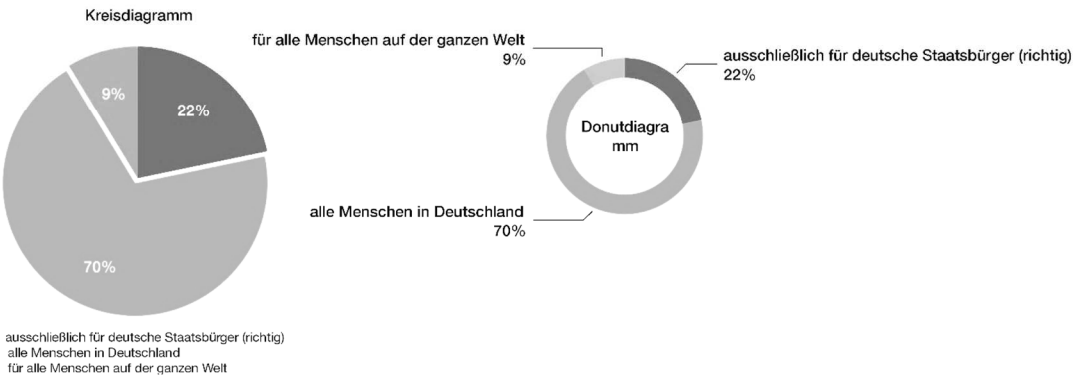

TEILNEHMER	
ausschließlich für deutsche Staatsbürger (richtig)	10
alle Menschen in Deutschland	32
für alle Menschen auf der ganzen Welt	4

Frage 4: Was beinhaltet Artikel 11(Freizügigkeit)?

☐ Man darf sich entkleidet in der Öffentlichkeit aufhalten
☐ Man darf sich als Staatsbürger überall aufhalten
☐ Das Wechseln des Hauptwohnsitzes ist ohne Ummeldung erlaubt

TEILNEHMER	
Man darf sich entkleidet in der Öffentlichkeit aufhalten.	6
Man darf sich als Staatsbürger überall aufhalten. (richtig)	31
Das Wechseln des Wohnsitzes ist ohne Ummeldung.	6

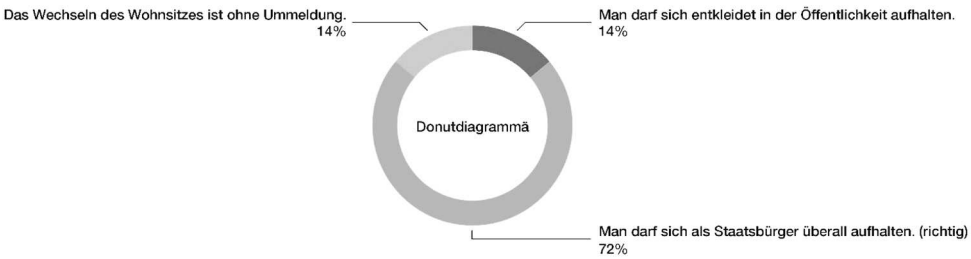

Frage 5: Gehören die folgenden Auszüge zu den Bürger- oder Menschenrechten? Verbinden Sie

persönliches Freiheitsrecht
Wahlrecht
Asylrecht
Gleichheit vor dem Gesetz
Staatsangehörigkeit
Freizügigkeit
Versammlungsfreiheit

Menschenrecht

Bürgerrecht

TEILNEHMER	
0 von 7 Richtig	1
1 von 7 Richtig	0
2 von 7 Richtig	3
3 von 7 Richtig	3
4 von 7 Richtig	13
5 von 7 Richtig	6
6 von 7 Richtig	4
7 von 7 Richtig	4

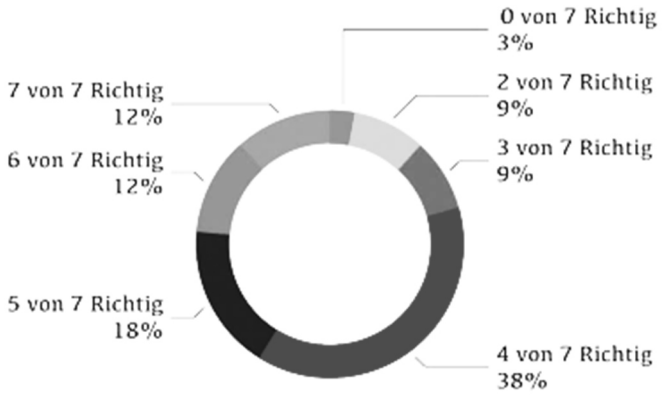

Ergebnis der Umfrage „Persönliche Bedeutung des Grundgesetzes und der Menschen- und Bürgerrechte“ der Jahrgangsstufe 11 – 13:

Frage 1: Was ist oder sind für Sie das oder die Wichtigste/n Menschen und Bürgerrechte?

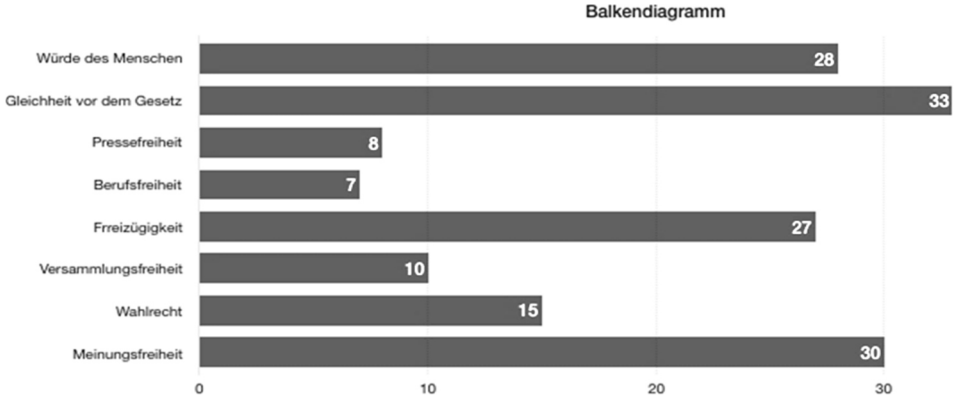

- Auffällig ist, dass die Mehrzahl der Schülerin und Schüler ihren Fokus auf 4 Säulen setzt ⇒ Die Würde des Menschen (Artikel 1), die rechtliche Gleichheit, die Freizügigkeit und die Meinungsfreiheit.
- Überraschend ist für uns die Zustimmung zu „Würde des Menschen“ und der „Freizügigkeit“, die einen erweiterten Horizont erfordern.
- Auffällig wenig Zustimmung haben Berufs- und Pressefreiheit, wobei besonders letzteres in der heutigen Zeit häufig angezweifelt wird.

Frage 2 Wie würden Sie es finden, wenn die Menschenrechte als ausnahmslos, weltweit gültig betrachtet werden würden?

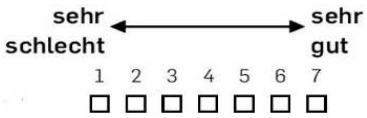

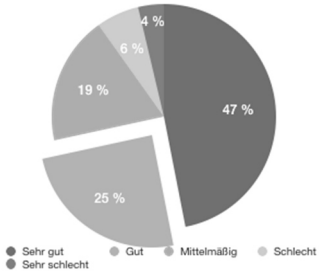

- überwältigende Mehrheit mit absoluter und/ oder starker Zustimmung
- Demgegenüber steht eine relativ starke Mitte und insgesamt ca. 10 % „Abweichler“, die sich mit Ablehnung gegenüber allgemein gültigen Menschen- und Bürgerrechten aussprachen, also auch über daraus möglicherweise resultierenden Folgen haben nachdenken müssen.

Frage 3+4 Sehen Sie nach 70 Jahren unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung eine Bedrohung?

☐ Ja ☐ Nein Wenn ja, welche?

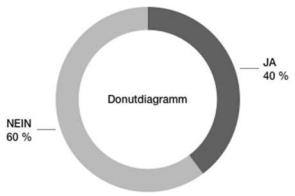

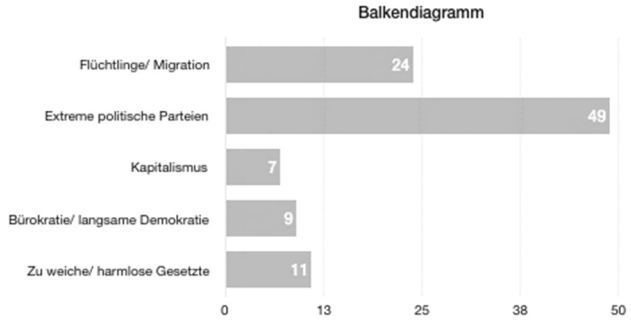

- Auffällig ist zunächst die unerwartete Zustimmung zu ernsthaften Gefahren
- Wenig überraschend waren die Gründe, Flüchtlinge/Migration und extreme politisch Parteien.
- Eine kleinere Gruppe von SuS, vermutlich ältere, haben die herrschende Bürokratie und die damit verbundene langsame/unattraktive Demokratie Deutschlands, sowie den und den zunehmenden Kapitalismus und Folgen als Gründe aufgeführt.
- Tatsächlich sieht auch mehr als jeder 10. die etablierten Gesetzte als Gefahr, da sie nicht angemessen seien, da der Staat droht seine Kontrolle zu verlieren.

Frage 5: Wären Sie für Änderungen im Grundgesetz

☐ Ja ☐ Nein Wenn ja, für welche:

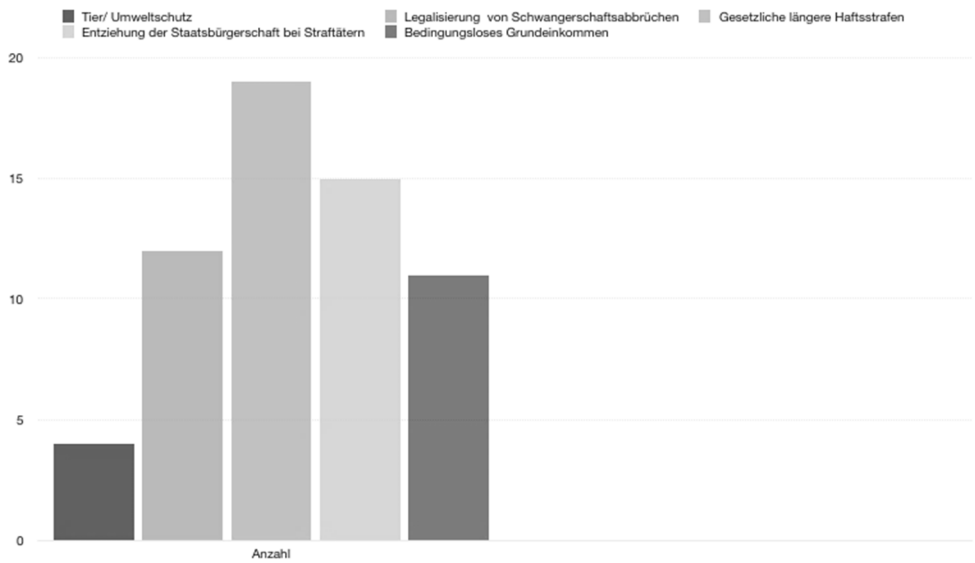

· Zu erkennen ist, dass die Mehrzahl sicherheitspolitisch relevante Dinge nennt.

· Die stabile Mitte gibt gerade aktuell beschlossene / diskutierte Dinge an und eine Minderheit wünscht sich eine gesetzliche Festlegung typisch „grüner“ Themenbereiche.

Frage 6: Sollte es möglich sein individuelle Rechte des Grundgesetzes für die Sicherung der allgemeinen Sicherheit einzuschränken?

☐ Ja ☐ Nein Wenn ja, nennen sie bitte welche Rechte

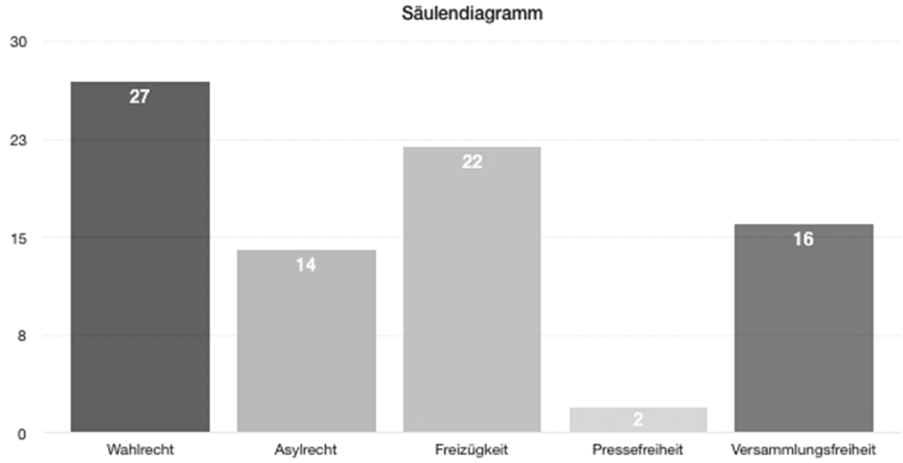

· Auffällig ist hier neben der sich selbsterklärenden Freizügigkeit und Versammlungsfreiheit, also dass man eine mutmaßlich gefährliche Person in ihrer örtlichen Freiheit stark eingrenzt.,

· Das Wahlrecht ist hingegen oft Gegenstand politischer Debatten. Unsere SuS denken, dass zur Sicherung des Allgemeinen Wohls das Wahlrecht eingeschränkt werden sollte.

· Ebenfalls das Asylrecht, woraus sich ebenfalls eine klare Meinung abzeichnet.

Frage 7: Sind die 70 Jahre Grundgesetz in Ihren Augen ein Erfolg?

☐ Ja ☐ Nein

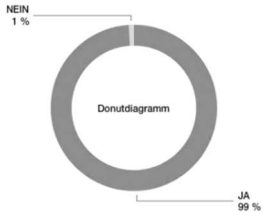

· Eine sich selbst beantwortende Frage und auch keinerlei Überraschungen, Zustimmung von nahezu jedem (99%).

Ergebnis der Umfrage zum „Wissen über das Grundgesetz“ der Jahrgangsstufe 8 – 10:

Frage 1: Wann wurde das Grundgesetz verfasst?

☐ 1870 ☐ 1939 ☐ 1949 ☐ 2001

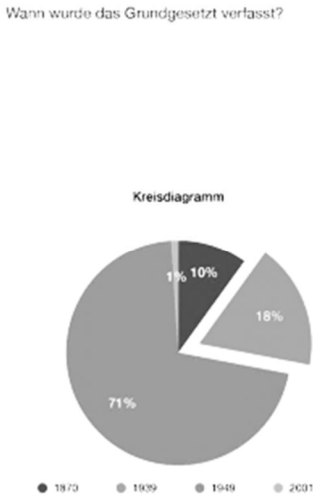

1870	10
1939	18
1949	71
2001	1

Frage 2: Von wem wurde das Grundgesetz verfasst?

☐ Karl der Große ☐ Gründerväter ☐ Parlamentarischer Rat ☐ Otto von Bismarck

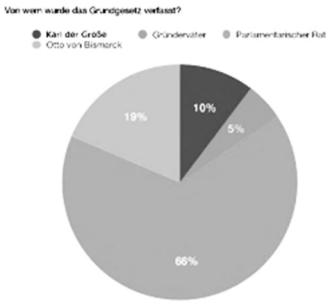

Karl d. Große	Gründerväter	Parlamentarischer Rat	Otto von Bismarck
10	5	64	18

Frage 3: Für wen gilt das Grundgesetz?

☐ für alle mit deutscher Staatsangehörigkeit ☐ für alle über 18 Jahre
☐ für alle, die sich auf deutschem Boden befinden ☐ für alle, die eine Arbeit haben

Für alle mit deutscher Staatsbürgerschaft	Für alle über 18 Jahre	Für alle die sich auf deutschem Boden befinden	Für alle die eine Arbeit haben
18	0	82	0

Frage 4: Welches Recht gehört zu den Grundrechten, die nach der deutschen Verfassung garantiert werden?

☐ das Recht auf Arbeit ☐ das Recht auf Wohnung
☐ das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit ☐ das Recht auf Unterhaltung

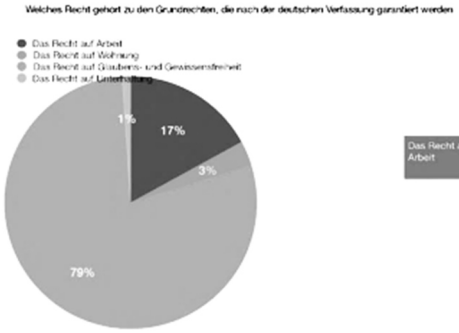

Das Recht auf Arbeit	Das Recht auf Wohnung	Das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit	Das Recht auf Unterhaltung
16	3	74	1

Kreuze wahr oder falsch an:

Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit

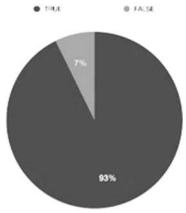

TRUE	FALSE
89	7

☐ wahr 89 ☐ falsch 7

Die Gesetze werden vom Bundeskanzler verabschiedet

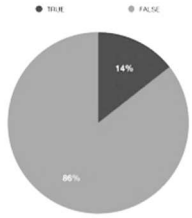

TRUE	FALSE
14	83

☐ wahr 14 ☐ falsch 83

Auswertung der Umfrage: Wissen über das Grundgesetz (Klassen 7-10)

Wir haben befürchtet, dass nicht alle mitmachen, oder den Test nicht ernst beantworten.

Unsere Befürchtung hat sich glücklicherweise nicht erfüllt und fast alle Befragten haben sich mit dem Test ernsthaft befasst und beantwortet.

Die Fragen aus dem Test wurden größtenteils richtig beantwortet.

Leider war eine unserer Aufgabenstellungen nicht ganz eindeutig und wurde deshalb missverstanden, weshalb wir diese nicht in die Auswertung aufgenommen haben.

Unser Vorschlag für die Lehrer unserer Schule ist es, dass sie ihren Klassen das Grundgesetz näherbringen, um sie auf ihr späteres Leben vorzubereiten.

Ergebnis der Umfrage „Persönliche Bedeutung des Grundgesetzes und der Menschen- und Bürgerrechte“ der Jahrgangsstufe 8 – 10:

Grundgesetze sortiert nach persönlicher Wichtigkeit

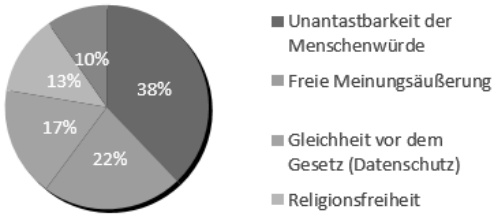

Welche Grundgesetze würdest du dir in der Verfassung wünschen?

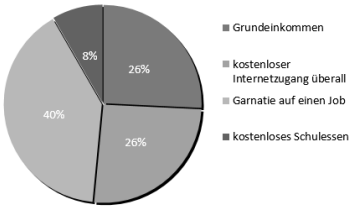

Sollten unsere Grundgesetze auf der ganzen Welt gültig sein?

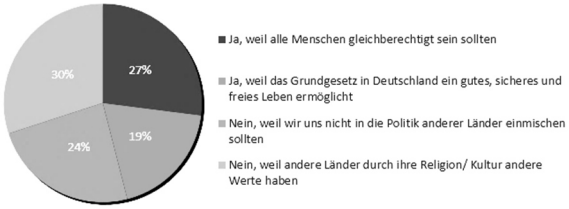

Fühlst du dich ausreichend informiert über das Grundgesetz?

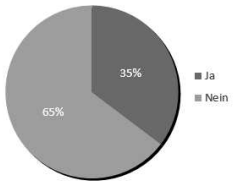

Würde sich dein Leben verändern, wenn es in Deutschland keine Meinungsfreiheit mehr geben würde? (begründe deine Aussage)

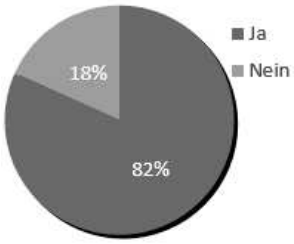

Die meisten Begründungen bei der Antwort Ja waren:

weil, man seine Meinung nicht äußern dürfte.
weil, es ein Zeichen der Demokratie ist.
weil, man sich sorgen um das machen müsste, was man sagen möchte.

Die meisten Begründungen bei der Antwort Nein waren:

weil, ich kein Interesse an Politik habe.
weil, ich trotzdem meine Meinung sagen würde.
weil, ich auswandern würde.

Auswertung der Umfrage: Persönliche Bedeutung des Grundgesetzes und der Menschen- und Bürgerrechte (Klassen 8-10)

Unsere anfänglichen Erwartungen waren, dass die Schüler dieser Jahrgänge sich weniger mit dem Grundgesetz beschäftigen und sich deswegen keine eigene Meinung darüber gebildet haben. Deswegen haben wir einige Antwortmöglichkeiten den jugendlichen Interessen angepasst. Überraschend waren vor allem die Antworten der zweiten Frage, denn 40% der Jugendlichen sorgen sich um ihre Zukunft, weshalb sie die Garantie auf einen Job für wichtiger empfinden als Antwortmöglichkeiten, die ihren jetzigen Lebensstandard verbessern würden. Ebenfalls unerwartet waren die Antworten der letzten Frage, da die Mehrheit die Meinungsfreiheit in Deutschland schätzt und die Jugendlichen, die mit Nein geantwortet haben, würden sich gegen das Gesetz stellen.

Abschließend kann man sagen, dass die Schüler der Mittelstufe sich mehr Informationen über das Grundgesetz wünschen.

Dieses Heft zur gleichnamigen Ausstellung wurde erarbeitet von den Mitgliedern des Geschichts- und Museumsvereins Reinbek e.V. Gerhild Arndt, Björn Grüßer, Karin Karrasch und Gisela Manzel.

Herrn Prof. Dr. Ulrich Lappenküper, Herrn Stadtarchivar Dr. Carsten Walczok und Herrn Nikolaus Klebert sowie den Schülerinnen und Schüler der Klassen 12a/c der Gemeinschaftsschule Reinbek gilt ein besonderer Dank für die Mitarbeit.